

GEFÄHRLICHER EINGRIFF IN DEN STRASSENVERKEHR

Umfang und Qualität der tatsächlichen Feststellungen

Zu den Anforderungen der Feststellungen bei einer Verurteilung nach § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB (OLG Hamm 20.2.14, 1 RVs 15/14, Abruf-Nr. 141651).

Praxishinweis

Das OLG weist darauf hin, dass im fließenden Verkehr ein Verkehrsvorgang nur dann einen Eingriff in den Straßenverkehr i.S.v. § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB darstellt, wenn zu dem bewusst zweckwidrigen Einsatz eines Fahrzeugs in verkehrsförderlicher Einstellung hinzukommt, dass es mit (mindestens bedingtem) Schädigungsvorsatz – etwa als Waffe oder Schadenswerkzeug – missbraucht wird. Erst dann liegt eine über den Tatbestand des § 315c StGB hinausgehende verkehrstypische „Pervertierung“ des Verkehrsvorgangs zu einem gefährlichen „Eingriff“ in den Straßenverkehr i.S. des § 315b Abs. 1 StGB vor. Sofern ein Verkehrsteilnehmer sein Fahrzeug z.B. als Fluchtmittel (lediglich) verkehrswidrig benutzt und nur mit Gefährdungsvorsatz handelt, wird ein solches Verhalten dagegen regelmäßig von § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB erfasst (BGHSt 48, 233; OLG Hamm NZV 08, 261, 262; Fischer, StGB, 61. Aufl., § 315b Rn. 20). Erforderlich ist zudem auch ein zumindest bedingter Schädigungsvorsatz. Den hat das OLG hier vermisst. Dazu hieß es im angefochtenen Urteil nur: „Der Angeklagte hat damit vorsätzlich sowohl hinsichtlich des geeigneten Tatobjekts als auch des drohenden bedeutenden Schadens, der Gefährdung von Leib und Leben des Zeugen T, gehandelt, indem er [...] die Gefährdung des Zeugen T für möglich erachtet und billigend in Kauf genommen hat.“ Das war – so das OLG – lediglich ein nicht ausreichender Gefährdungsvorsatz.

BEWEISVERWERTUNGSVERBOT

Erforderlichkeit einer Belehrung

Auch wenn bei einem Auffahrunfall bereits aufgrund der Tatsache des Auffahrens gegen den Hintermann der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 1 Abs. 2, 4, § 49 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 StVO, § 24 StVG bestehen kann, begründet dieser allgemeine Verdacht noch keine Verpflichtung des Vernehmungsbeamten zur Belehrung gemäß § 136 Abs. 1, § 163a Abs. 4 StPO schon vor der ersten Befragung des Auffahrenden (LG Gießen 9.12.13, 7 Qs 196/13, Abruf-Nr. 141363).

Praxishinweis

Wir haben vor kurzem über zwei Entscheidungen berichtet, die ähnliche Fallkonstellationen zum Gegenstand hatten (OLG Nürnberg VA 14, 65; LG Saarbrücken VA 14, 50). Die haben die Frage nach der Erforderlichkeit der Belehrung aber anders als das LG Gießen entschieden und eine (frühzeitige) Pflicht zur Belehrung bejaht (vgl. vor allem das LG Saarbrücken, a.a.O., nach einem Rotlichtverstoß). Das LG Gießen verlegt hier die „Belehrungsschwelle“ zu weit nach hinten. Die Entscheidung ist daher nicht zutreffend. Im Übrigen wird auf die Hinweise bei OLG Nürnberg und LG Saarbrücken verwiesen.



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 141651

Es muss mindestens bedingter Schädigungsvorsatz vorliegen



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 141363

LG verlegt die Belehrungsschwelle zu weit nach hinten